

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde *Schildorn* am Montag, 4.5.2009, 19.30 Uhr. Tagungsort: Gemeindeamt Schildorn, 4920 Schildorn, Dorfplatz 1.

Anwesende:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| 1. Bürgermeister | Georg Schoibl |
| 2. Vize-Bürgermeister | Labg. Christian Makor |
| 3. Ersatzmitglied | Johann Gattermann |
| 4. Gemeinderätin | Adelheid Makor |
| 5. Gemeinderat | Franz Gattermann |
| 6. Ersatzmitglied | Friedrich Hollrieder |
| 7. Ersatzmitglied | Josef Hangler |
| 8. Gemeinderat | Georg Rescheneder |
| 9. Gemeinderat | Josef Mayrhofer |
| 10. Gemeinderätin | Manuela Moser |
| 11. Gemeinderat | Ing. Josef Diermaier |
| 12. Ersatzmitglied | Herbert Ornetsmüller |
| 13. Gemeinderat | Alois Etzlinger |

Der Leiter des Gemeindeamtes Schildorn: AL Stefan Burgstaller

Fachkundige Personen (gemäß § 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): -x-

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (gem. § 18 Abs. 4 OÖ. GemO 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

GV Silvia Reiberstorfer - Daxdobler

GR Josef Itzinger

GR Johann Burgstaller

GR Rudolf Sesser

unentschuldigt:

Der Schriftführer (gem. § 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): AL Stefan Burgstaller und VB Gerhard Penninger
Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 24.4.2009 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 24.4.2009 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 9.2.2009 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Schildorn zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

1. Aktuelle Bürgerfragestunde
2. Einführung des Gratiskindergartens in Schildorn ab 1.3.2009 – Neuerliche Beratung und Beschlussfassung
3. Prüfungsbericht der BH Ried im Innkreis über den Voranschlag 2009 vom 17.2.2009 – Gem40-16/29-2008 – Kenntnisnahme
4. Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 28.4.2009 – Kenntnisnahme
5. Auftragsvergabe Asphaltierungsarbeiten diverser Gemeindestraßen und Ortschaftswege – Beratung und Beschlussfassung
6. Geh- und Radweg Schildorn – Aigen – Finanzierungsplan
7. Kanalbau BA 06 und BA 07 – Auftragsvergabe der Kanal-TV-Untersuchung und Kanaldichtheitsprüfung an die Firmen Maier-Bauer, Raab und WDL, Linz – Beratung und Beschlussfassung
8. Errichtung einer KG und Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn, Dorfplatz 1, 4920 Schildorn – Beratung und Beschlussfassung
9. Übertragung von Ausgaben auf einen ausgegliederten Rechtsträger – Beratung und Beschlussfassung
10. Übertragung des Grundstückes 425, KG Schildorn, an den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn & Co KG – Beratung und Beschlussfassung
11. Haftungsfreistellung des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn – Beratung und Beschlussfassung
12. Setzung der weiteren Beschlüsse und Schritte zur Umsetzung der Ausgliederung – Beratung und Beschlussfassung
13. Allfälliges

1.) Punkt der Tagesordnung: Aktuelle Bürgerfragestunde

In diesem TOP gab es keine Wortmeldungen.

2.) Punkt der Tagesordnung: Einführung des Gratiskindergartens in Schildorn ab 1.3.2009 – Neuerliche Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Georg Schoibl berichtet, dass dieser TOP bei der letzten Sitzung ja vertagt wurde. Es gibt nun wieder ein Schreiben von Landesrat Dr. Stockinger, in welchem er neuerlich vorschlägt, den Beschluss zu ändern. Bürgermeister Schoibl berichtet weiters, dass man den GR-Beschluss nicht aufheben kann, weil rückwirkend kein Beschluss aufgehoben werden kann.

Bürgermeister Georg Schoibl schlägt vor, das Geld vom Elternbeitrag für den Kindergarten nicht den Eltern als Familienförderung zurückzuzahlen, sondern die Gesamtsumme für Anschaffungen in der Schule und dem Kindergarten zu verwenden.

Vizebürgermeister Labg. Christian Makor findet es bedenklich, dass das Geld überhaupt noch nicht ausbezahlt worden ist. Er erklärt noch einmal, dass die Gemeinde Schildorn hier in keinster Weise gegen irgendein Gesetz verstoßen hat. Er zitiert hier auszugsweise das neuerliche Antwortschreiben von Landesrat Dr. Josef Stockinger, es wird nirgend angeführt, dass hier gegen ein Gesetz verstoßen wird. Er will, dass hier ein Schlusstrich gezogen wird und es soll dem massiven Druck von Landesrat Dr. Stockinger gewichen werden. Es ergeht seitens der SPÖ der Vorschlag, den Beschluss mit nächsten Monatsersten, das wäre der Juni 2009, aufzuheben, von März bis Mai müsste der Kindergartenbeitrag den Eltern zurückbezahlt werden. Er findet es nicht sinnvoll, das Geld der Schule und dem Kindergarten zur Verfügung zu stellen, das war auch nicht Sache des seinerzeitigen Antrages.

GR Alois Etzlinger hätte es auch für gut befunden, das Geld der Schule und dem Kindergarten zur Verfügung zu stellen. Bezüglich Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses hat sich auch er erkundigt, einen Beschluss rückwirkend aufzuheben ist laut Gemeindeordnung nicht möglich. Es gab in der Folge intensive Diskussionen über die weitere Vorgangsweise in dieser Angelegenheit. Die SPÖ fordert, dass der Elternbeitrag für die Monate März bis April zurückbezahlt werden soll. Da man sich uneinig ist, ab welchem Monat nun der Beschluss zum Gratiskindergarten aufgehoben wird, wurde die Sitzung kurz unterbrochen und die Parteien ziehen sich zu einer Besprechung zurück.

Nach kurzer Sitzungsunterbrechung kam folgendes Resumé zustande: Man einigte sich darauf, den Elternbeitrag für die Monate März bis Mai zurückzuzahlen, LR Dr. Josef Stockinger sollte nun akzeptieren, dass der Beschluss mit Ende Mai aufgehoben wird, er soll daher auch der Gemeinde Schildorn in der Weise entgegen kommen, dass die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel für den Geh- und Radweg Schildorn – Aigen in Höhe von € 70.000,00 auch flüssig gemacht werden.

Der Gemeinderat fasste sodann folgenden

B e s c h l u s s: **Der Beschluss über den Gratiskindergarten in Schildorn vom 9.2.2009 wird mit 31.5.2009 aufgehoben. Die in den Monaten März bis Mai eingeforderten Elternbeiträge werden Ende Mai zurückbezahlt. Die Abstimmung erfolgte mit Handzeichen und war einstimmig.**

3.) **Punkt der Tagesordnung: Prüfungsbericht der BH Ried im Innkreis über den Voranschlag 2009 vom 17.2.2009 – Gem40-16/29-2008 – Kenntnisnahme**

Bürgermeister Georg Schoibl berichtet, dass die BH Ried im Innkreis den Voranschlag der Gemeinde Schildorn für das Finanzjahr 2009 überprüft hat. Die Prüfungsfeststellungen wurden den im Gemeinderat vertretenen Parteien in Kopie übermittelt.

Ohne weitere Debatte fasste der Gemeinderat folgenden

B e s c h l u s s: Der Prüfungsbericht der BH Ried im Innkreis vom 17.2.2009 – Gem40-16/29-2008, wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung erfolgte mit Handzeichen und war *einstimmig*.

4.) **Punkt der Tagesordnung: Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 28.4.2009 - Kenntnisnahme**

Bürgermeister Georg Schoibl berichtet, dass am 28.4.2009 eine Sitzung des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung stattgefunden hat. Themen dieser Sitzung waren eine „Allgemeine Straßenbereisung“, diverse Asphaltierungsarbeiten sowie Vereinbarungen mit den Baugrundbesitzern.

Johann Gattermann spricht das Problem an, dass bei der Brücke neben Van Bebber die Sträucher immer auf die Straße wachsen, wer ist für dies zuständig. Bürgermeister Georg Schoibl erklärt, dass er diesbezüglich mit der Güterwegmeisterei reden wird.

GR Manuela Moser erkundigt sich bezüglich Grundankauf vom Felx'n. Bürgermeister Georg Schoibl erklärt, dass dieser Grundankauf für den Gehsteig wäre, zuständig dafür ist die VKB-Bank. GR Georg Rescheneder erklärt zur Straße Kellerberg, dass hier auch der Gehsteig gemacht werden soll, falls hier Investitionen getätigt werden.

Zur Ortstafel bei Josef Mayrhofer wird der Wunsch geäußert, dass man diese Tafel soweit als möglich Richtung Rampfen aufstellen soll.

Ohne weitere Debatte fasste der Gemeinderat folgenden

B e s c h l u s s: Das Protokoll des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 28.4.2009 wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung erfolgte mit Handzeichen und war *einstimmig*.

5.) **Punkt der Tagesordnung: Auftragsvergabe Asphaltierungsarbeiten diverser Gemeindestraßen und Ortschaftswege – Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeister Georg Schoibl berichtet, dass ein Angebot der Firma Swietelsky vom 20.4.2009 über diverse Asphaltierungsarbeiten in der Gemeinde Schildorn vorliegt. Es wurden hier dieselben Preise angeboten, wie bei der Ausschreibung in der Gemeinde Waldzell, auch der Wegeerhaltungsverband Innviertel hat dieselben Preise.

Für diverse Zusatzasphaltierungen muss noch ein Zusatzangebot eingeholt werden. Es soll auch mit der Firma Swietelsky bezüglich eines Preisnachlasses verhandelt werden. Nach Einholung des Zusatzangebotes soll eine Prioritätenreihung der Asphaltierungen vorgenommen werden.

Ohne weitere Debatte fasste der Gemeinderat sodann folgenden

B e s c h l u s s: Die Asphaltierungsarbeiten diverser Gemeindestraßen, Ortschaftswege und Gehsteige werden an die Firma Swietelsky, Schlüßberg, vergeben. Es soll noch wegen eventueller Preisnachlässe verhandelt werden. Für diverse Gehsteige soll noch ein Zusatzangebot eingeholt werden, dann soll eine Prioritätenreihung über die Straßenasphaltierungen gemacht werden. Die Abstimmung erfolgte mit Handzeichen und war *einstimmig*.

6.) Punkt der Tagesordnung: Geh- und Radweg Schildorn – Aigen – Finanzierungsplan

Bürgermeister Georg Schoibl berichtet, dass nun ein Finanzierungsplan für den Geh- und Radweg Schildorn-Aigen erstellt wurde und erklärt diesen. Dieser lautet wie folgt:

Stadt/Markt/Gemeinde: Schildorn

Priorität:

Zahl: 940/2009

Schildorn,

5.5.2009

Bezirk: Ried im Innkreis

Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahre 2010

für die Errichtung des **Geh- und Radweges Schildorn - Aigen**

A. Kosten, Finanzierungsvorschlag (Beträge in €) und genaue Beschreibung des Vorhabens:

1. Kosten:	Bauabschnitte					Gesamt
	I 2009	II 2010	III 2011	IV 20	V 20	
1 Grunderwerb u. Aufschließung						
2 Honorare						
3 Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten						
4 Einrichtung						
5 Außenanlagen						
6 Sonstige Kosten	320.000					320.000
7 Summe:	320.000					320.000

- a) Ist in der Kostensumme die Umsatzsteuer enthalten? ja / nein *)
 b) Ist beim ggstdl. Vorhaben ein Vorsteuerabzug möglich? nein

2. Finanzierungsvorschlag

1	Rücklagen					
2	Anteilsbetrag o.H.	25.000	20.000			45.000
3	Interessentenbeiträge					
4	Vermögensveräußerung ..					
5	Darlehen (Förderungs.) ..					
6	Darlehen (Bank)					
7	Sonstige Mittel					
8	Landesbeitrag Verkehr	45.000				45.000
9	Landeszuschuss	160.000				160.000
10	Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung		35.000	35.000		70.000
11						
12	Summe:	300.000	55.000	35.000		320.000
	Abgang = -/Überschuss = +	-90.000	+55.000	35.000		

3. Genaue Beschreibung des Vorhabens, für das Förderungsmittel beantragt werden: (Umfang, Dringlichkeit usw.)

Das Projekt Geh- und Radweg Aigen soll im Sommer dieses Jahres begonnen und auch fertig gestellt werden. Es wird daher ersucht, dass die BZ-Mittel für die Jahre 2010 und 2011 genehmigt werden. Da Schildorn eine finanzschwache Gemeinde ist, wird nochmals ersucht, die vorgesehenen BZ-Mittel zu gewähren.

B. Angaben über weitere Vorhaben, für die um eine Bedarfszuweisung angesucht wird/wurde bzw. die eine besondere Belastung der Gemeinde darstellen (besondere Erschwernisse):

	Vorhaben	Gesamtkosten	Priorität	Beantragte BZ	Genehmigung gem. § 86 GO 1990 erteilt am:
1	LWB Weiketsedt	21.400		15.000	
2	Neubau Sportplatzkabine	254.000		65.000	
3	Straßenbau BA 03	406.000		125.000	
4	Neubau ASI, Bauhof, Sanierung FF	289.740		120.000	
5	Ankauf eines Kommunalfahrzeuges	100.000		25.000	
6					
7					

Ohne weitere Debatte fasste der Gemeinderat folgenden

B e s c h l u s s: Der Finanzierungsplan für den Geh- und Radweg Schildorn – Aigen wird in oben angeführter Form beschlossen. Die Abstimmung erfolgte mit Handzeichen und war *einstimmig*.

7.) Punkt der Tagesordnung: Kanalbau BA 06 und BA 07 – Auftragsvergabe der Kanal-TV-Untersuchung und Kanaldichtheitsprüfung an die Firmen Maier-Bauer, Raab, und WDL, Linz – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Georg Schoibl berichtet, dass die Kanal-TV-Untersuchung und Kanaldichtheitsprüfung für den Kanalbau BA 06 (Kanal Sonnenhang bzw. Sanierung Kanal Schildorn) und BA 07 (Kanal Streit) ausgeschrieben wurde. Am 3.4.2009 hat die Angebotseröffnung stattgefunden. Für den Kanalbau BA 06 war der Billigstbieter die Firma Maier-Bauer aus Raab mit einem Angebotsbetrag von € 3.162,50, für den Kanalbau BA 07 war der Billigstbieter die Firma WDL aus Linz mit insgesamt € 1.182,31.

Ohne weitere Debatte fasste der Gemeinderat folgenden

B e s c h l u s s: Die Kanal-TV-Untersuchung und Kanaldichtheitsprüfung für den Kanalbau BA 06 und Kanalbau BA 07 werden an die Firmen Maier-Bauer, Raab, und WDL, Linz, zu oben angeführten Preisen vergeben. Die Abstimmung erfolgte mit Handzeichen und war einstimmig.

8.) Punkt der Tagesordnung: Errichtung einer KG und Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn, Dorfplatz 1, 4920 Schildorn und der Gemeinde Schildorn, Dorfplatz 1, 4920 Schildorn – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Georg Schoibl berichtet, dass für den Neubau des Turnsaales zum Zwecke des Abzuges der Vorsteuer bei diesem Projekt eine KG gegründet werden muss. Zwischen dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn, der ja bereits im Februar geründet wurde, und der Gemeinde Schildorn muss ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden, welcher lautet wie folgt:

„ Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft
Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn & Co KG

**Gesellschaftsvertrag
der Kommanditgesellschaft
„Verein zur Förderung der Infrastruktur der
Gemeinde Schildorn & Co KG“**

abgeschlossen zwischen dem

**Verein zur Förderung der Infrastruktur der
Gemeine Schildorn
Dorfplatz 1
4920 Schildorn**

und der
**Gemeinde Schildorn
Dorfplatz 1
4920 Schildorn**

wie folgt:

1. Firma

Die Gesellschaft führt die Firma

„Verein zur Förderung der Infrastruktur der **Gemeinde Schildorn** & Co KG“.

2. Sitz

Sitz der Gesellschaft ist **Schildorn**.

3. Gegenstand des Unternehmens

3.1 Gegenstand des Unternehmens ist

3.1.1 der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken zum Zwecke einer geordneten Infrastrukturentwicklung der Gemeinde Schildorn, insbesondere

- Erwerb von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken, dazu gehört auch der Erwerb von Baurechten, Dienstbarkeiten und sonstigen Nutzungsrechten von der [Gemeinde] oder von Dritten,
- Neuerrichtung, Sanierungen, Umbau oder Erweiterung, von Gebäuden und sonstigen Bauwerken,
- Erhaltung, Nutzung, Verwaltung und Verwertung von Liegenschaften und Gebäuden und sonstigen Bauwerken, insbesondere auch Vermietung und Verpachtung.

3.1.2 die Verwaltung von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken der Gemeinde Schildorn; und

3.1.3 der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen.

3.2 Die Gesellschaft ist zu sämtlichen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand förderlich sind. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen.

4. Gesellschafter, Einlagen, Beteiligungsverhältnisse

4.1 Persönlich haftender Gesellschafter

4.1.1 Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) ist der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn.

4.1.2 Der persönlich haftende Gesellschafter Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn bringt lediglich seine Arbeitskraft ein. Er ist zur Zahlung einer Einlage weder verpflichtet noch berechtigt.

4.1.3 Der persönlich haftende Gesellschafter ist nicht am Vermögen und Ertrag der Gesellschaft, insbesondere auch nicht am *Good Will* (Unternehmenswert) und an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt. Er erhält nach Maßgabe dieses Vertrages eine Abgeltung für seine Geschäftsführungstätigkeit.

4.2 Kommanditistin

4.2.1 Kommanditistin ist die Gemeinde Schildorn.

4.2.2 Die Kommanditistin ist zur Leistung einer Geldeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) verpflichtet („Pflichteinlage“). Diese Einlage ist bei Anmeldung der Gesellschaft zum Firmenbuch auf ein vom Komplementär zu bezeichnendes Geschäftskonto zur Einzahlung zu bringen.

4.2.3 Die Haftung der Kommanditistin gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist mit dem Betrag der Pflichteinlage, sohin € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) begrenzt.

4.2.4 Die Kommanditistin ist mit 100% (in Worten: einhundert Prozent) am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich der stillen Reserven und dem *Good Will* (Unternehmenswert), sowie am Verlust und Gewinn beteiligt.

4.2.5 Für die Kommanditistin wird ein festes Kapitalkonto und daneben ein Ergebnisverrechnungs-konto und ein Sonderkonto geführt. Der jährliche Gewinn oder Verlustanteil der Kommanditistin wird vorerst auf ihr Ergebnisverrechnungskonto gebucht. Weist dieses auf Grund von in Vorperioden zugewiesenen Verlusten einen Negativsaldo aus, so ist der zugewiesene Gewinnanteil vorerst zur Abdeckung dieser Verluste zu verwenden. Verbleibt auf dem Ergebnisverrechnungskonto nach Verlustabdeckung ein positiver Saldo, so ist dieser auf das Sonderkonto der Kommanditistin umzubuchen, sofern kein anders lautender Gesellschafterbeschluss gefasst wird. Entnahmen aus dem Ergebnisverrechnungskonto bedürfen einer gesonderten Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

5. Geschäftsführung und Vertretung

5.1 Der Komplementär führt die Geschäfte (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dieses Punktes 5.) und vertritt die Gesellschaft nach außen. Der Komplementär hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes sowie nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen. Die Kommanditistin wird nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten die Geschäftsführung mit ihren sachlichen und personellen Ressourcen unterstützen.

Soweit Auftragsvergaben durch die Gesellschaft den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unterliegen, sind solche Auftragsvergaben unter strikter Beachtung dieser Vorschriften durchzuführen.

5.2 Der Komplementär hat spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Kommanditistin zur Genehmigung vorzulegen. Gemeinsam mit dem

Budget ist eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 3 Jahren zu erstellen und ebenfalls zur Genehmigung der Kommanditistin vorzulegen.

5.3 Der Komplementär darf im Innenverhältnis über Bankkonten der Gesellschaft nur gemeinsam mit der Kommanditistin verfügen (dies umfasst auch die Einrichtung und Auflösung solcher Bankkonten). Mit dem jeweiligen Kreditinstitut ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen und hat der Komplementär der Kommanditistin bzw. einer von der Kommanditistin als Bankzeichnungsberechtigter namhaft gemachten Person eine entsprechende rechtsge-schäftliche Zeichnungsvollmacht zur gemeinsamen Verfügung über die Konten einzuräumen.

5.4 Folgende Geschäfte bedürfen im Vorhinein der Zustimmung durch die Kommanditistin (zustimmungspflichtige Geschäfte):

- Erwerb von Liegenschaften, Gebäuden oder sonstigen Bauwerken oder der Erwerb von Baurechten oder sonstigen Nutzungsrechten daran; der Abschluss von Leasingverträgen,
- Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, Gebäuden oder sonstigen Bauwerken,
- Einräumung von Baurechten oder sonstigen Nutzungsrechten, einschließlich der Einräumung von Bestandrechten oder des Rechtes zur Errichtung eines Superädifikates, an Liegenschaften, Gebäuden oder sonstigen Bauwerken,
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets, wenn die Auftragssumme den Betrag von EUR 2.000,- überschreitet,
- Geschäfte, die zu einer Überschreitung des Budgets von mehr als 5 % des betreffenden Budgetpostens führen,
- Aufnahme von Darlehen, Krediten oder Barvorlagen,
- Anstellung von Personal,
- Beteiligung an anderen Unternehmen,
- Abschluss von Geschäften, die, würden diese durch die Kommanditistin selbst abgeschlossen, der Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde unterliegen würden,
- sonstige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Dem Komplementär ist der Abschluss und die Durchführung zustimmungspflichtiger Geschäfte ohne vorhergehende Zustimmung durch die Kommanditistin untersagt.

5.5 Die Kommanditistin hat das Recht, dem Komplementär in Bezug auf jedes Geschäft, welcher Art auch immer (nicht nur in Bezug auf die zustimmungspflichtigen Geschäfte), Weisungen zu erteilen und hat der Komplementär diesen Weisungen unverzüglich nachzukommen.

5.6 Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Kommanditistin umfassende Handlungsvollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft nach außen einzuräumen ist. In diesem Fall ist der Komplementär verpflichtet, eine solche Vollmacht unverzüglich einzuräumen.

5.7 Darlehens- oder Kreditaufnahmen oder der Abschluss vergleichbarer Kreditgeschäfte durch die Gesellschaft sind nur dann zulässig, wenn daneben die Gemeinde Schildorn gegenüber dem Kreditgeber die Haftung übernimmt und die Haftungsübernahme - soweit gesetzlich vorgesehen - durch die Gemeindeaufsichtsbehörde genehmigt ist.

6. Kontrollrechte

6.1 Die Kommanditistin sowie deren Organe, insbesondere der Prüfungsausschuss gemäß §§ 91 und 91a OÖ Gemeindeordnung, sind jederzeit berechtigt, Einsicht in alle geschäftlichen Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und Dokumente der Gesellschaft insbesondere zur Prüfung der finanziellen Gebarung zu nehmen und vom Komplementär jedwede Aufklärung und Information zur Geschäftsgebarung der Gesellschaft zu verlangen. Zur Ausübung dieser Rechte kann sich die Kommanditistin auch fachkundiger Dritter, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, bedienen.

6.2 Die Gesellschaft räumt - auch wenn dazu keine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung besteht - den für die Prüfung und/oder Aufsicht über die Gemeinde zuständigen Organen des Landes Oberösterreich das Recht ein, die finanzielle Gebarung der Gesellschaft, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und zu diesem Zwecke Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und sonstige Bezug habenden Dokumente zu nehmen und verpflichtet sich, diesen Organen auf deren Verlangen entsprechende Aufklärungen und Informationen zu erteilen.

7. Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss

7.1 Das Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. Dezember. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Jänner und enden am folgenden 31. Dezember. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

7.2 Der geschäftsführende Komplementär hat binnen fünf Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Bewilligung vorzulegen.

7.3 Der Rechnungsabschluss wird von der Gesellschafterversammlung bewilligt und festgestellt.

8. Geschäftsführervergütung, Gewinn- und Verlustverteilung

8.1 Der Komplementär erhält eine gewinnunabhängige Geschäftsführervergütung in Höhe seiner tatsächlich angefallenen und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen für die Gesellschaft, soweit diese nicht von der Gesellschaft direkt getragen wurden. Ein darüber hinausgehendes Entnahmerecht des Komplementärs besteht nicht.

8.2 Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft ist alleine die Kommanditistin beteiligt.

9. Gesellschafterversammlung

Die Gesamtheit der Gesellschafter bildet die Gesellschafterversammlung.

10. Stimmrecht

10.1 Jeder Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung Sitz und Stimme.

10.2 Das Stimmrecht jedes Gesellschafters richtet sich nach dem Kapitalkonto, wobei ihm für je EUR 1,00 eine Stimme zusteht. Jedem Gesellschafter steht zumindest eine Stimme zu.

11. Bindung an Beschlüsse der Gemeindeorgane

11.1 Die Zustimmung der Kommanditistin zu Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß Punkt 5. sowie die Ausübung des Weisungsrechtes der Kommanditistin gemäß Punkt 5. bedarf unbeschadet der Vorschriften der OÖ Gemeindeordnung 1990 in der jeweils geltenden Fassung („OÖ Gemeindeordnung“) über die Zuständigkeit zur Vertretung der Gemeinde Schildorn nach außen zu ihrer Wirksamkeit darüber hinaus der Beschlussfassung bzw. Zustimmung durch jenes Gemeindeorgan, das auf Grund der Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung zur Beschlussfassung über die betreffende Geschäftsführungsmaßnahme zuständig wäre, wenn die betreffende Geschäftsführungsmaßnahme von der Gemeinde selbst zu treffen wäre.

11.2 Die Genehmigung des Budgets gemäß Punkt 5.2, die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung sowie die Aufkündigung der Gesellschaft oder jede Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf in jedem Fall unbeschadet der Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung über die Zuständigkeit zur Vertretung der Gemeinde nach außen auch der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

11.3 Die Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung über die interne Zuständigkeit der Gemeindeorgane, sowie allfällige interne Zuständigkeitsordnungen der Gemeinde Schildorn sowie allfällige Genehmigungsvorbehalte der Gemeindeaufsichtsbehörde auf Grund der Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung bleiben unberührt.

12. Kündigung, Ausscheiden des Komplementärs, Auseinandersetzung

12.1 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist kündigen (ordentliche Kündigung).

12.2 Im Fall der Kündigung durch den Komplementär wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr hat die Kommanditistin das Recht, einen Rechtsnachfolger des Komplementärs namhaft zu machen und ist der Komplementär verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil unverzüglich an diesen Rechtsnachfolger zu übertragen bzw. einer Aufnahme des neuen Komplementärs in die Gesellschaft zuzustimmen. Dies gilt sinngemäß auch bei Vorliegen anderer Auflösungsgründe, die den Komplementär betreffen, insbesondere im Falle einer Auflösung des Komplementärs, im Falle einer Kündigung durch den Privatgläubiger des Komplementärs oder im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Komplementärs. Gleiches gilt ferner im Falle der Kündigung durch die Kommanditistin, wenn die Kommanditistin anstelle der Auflösung die Fortsetzung der Gesellschaft verlangt.

12.3 Der Komplementär ist als reiner Arbeitsgesellschafter nicht am Vermögen und Ertrag der Gesellschaft, insbesondere auch nicht am *Good Will* (Unternehmenswert) und an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt. Im Fall des Ausscheidens des Komplementärs oder der Auflösung der Gesellschaft, aus welchem Grund auch immer, steht ihm ein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben nicht zu.

13. Liquidation

Die Liquidation obliegt, falls die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, der Kommanditistin allein.

14. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Kommanditanteile

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Kommanditanteile sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

15. Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter und sind - soweit gesetzlich vorgesehen - der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

16. Schriftformvorbehalt

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

17. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages und der Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben trägt die Gesellschaft.

18. Gesetzliche Bestimmungen, Salvatorische Klausel

18.1 Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine rechtswirksame abweichende Regelung enthält, sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Unternehmensgesetzbuch anzuwenden.

18.2 Sollte eine der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten.

19. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 69 Abs. 4 OÖ Gemeindeordnung 1990 und wird erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 4.5.2009.

Für die Gemeinde Schildorn, der Bürgermeister
(Gemeindegel)

Für den Verein zur Förderung der
Infrastruktur der Gemeinde Schildorn,
der Obmann

Schildorn, am _____

Schildorn, am _____

**Dieser Vertrag wird gemäß § 69 Abs. 4
Oö. GemO 1990 aufsichtsbehördlich genehmigt.**

Linz, am _____

Zl. IKD(Gem)- _____

**Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag**

Unterschrift Amtssiegel

Ohne weitere Debatte fasste der Gemeinderat folgenden

B e s c h l u s s: **Der Gesellschaftsvertrag zwischen dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn und der Gemeinde Schildorn wird in oben abgefasster Form beschlossen. Die Abstimmung erfolgte mit Handzeichen und brachte folgendes Ergebnis: 10 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen (GR Franz Gattermann, GR Adelheid Makor, Ersatzmitglied Friedrich Hollrieder).**

9.) Punkt der Tagesordnung: Übertragung von Ausgaben auf einen ausgegliederten Rechtsträger – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Georg Schoibl berichtet, dass für die KG der Gemeinderat dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Volksschulen und von Einrichtungen der Kulturpflege übertragen muss.

Ohne weitere Debatte fasste der Gemeinderat folgenden

B e s c h l u s s: **Der Gemeinderat der Gemeinde Schildorn überträgt dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn die Aufgabe zur Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Volksschulen**

und von Einrichtungen der Kulturpflege. Die Abstimmung erfolgte mit Handzeichen und brachte folgendes Ergebnis: 11 Ja – Stimmen, zwei Stimmenthaltungen (GR Franz Gattermann, GR Adelheid Makor).

10.) Punkt der Tagesordnung: Übertragung des Grundstückes 425, KG Schildorn, an den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn & Co KG – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Georg Schoibl berichtet, dass das Grundstück Nr. 425, Volksschule Schildorn, an die KG übertragen werden muss. Es soll heute der Grundsatz gefasst werden, dass das Grundstück Nr. 425, KG Schildorn, in Form einer Sacheinlage mit gesondertem Einbringungsvertrag in die KG eingebracht wird.

Ohne weitere Debatte fasste der Gemeinderat folgenden

B e s c h l u s s: Das Grundstück Nr. 425, KG Schildorn, wird in Form einer Sacheinlage mit gesondertem Einbringungsvertrag in den „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn & Co KG“ eingebracht. Die Abstimmung erfolgte mit Handzeichen und brachte folgendes Ergebnis, 11 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen (GR Franz Gattermann, Adelheid Makor)

11.) Punkt der Tagesordnung: Haftungsfreistellung des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Georg Schoibl berichtet, dass gegenüber dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn, mit der die Gemeinde auf bestimmte Haftungsansprüche gegenüber dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn als Komplementär verzichtet, eine Freizeichnungserklärung beschlossen werden muss. Diese Freizeichnungserklärung lautet wie folgt:

Freizeichnungserklärung

der **Gemeinde Schildorn, Dorfplatz 1, 4920 Schildorn**, im Folgenden „Gemeinde“

gegenüber dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn, Dorfplatz 1, 4920 Schildorn, im Folgenden „Verein“, wie folgt:

1. Präambel

1.1. Mit Gesellschaftsvertrag vom 4. Mai 2009 (KG-Vertrag) haben die Gemeinde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schildorn die KG errichtet. Der Verein ist als Komplementär der KG reiner Arbeitsgesellschafter und am Vermögen der KG nicht beteiligt. Die Gemeinde ist als alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von € 1.000,00 und mit 100 % (in Worten: einhundert Prozent) am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich der stillen Reserven und dem *Good Will* (Unternehmenswert), sowie am Verlust und Gewinn beteiligt.

1.2. Der Verein erhält als reiner Arbeitsgesellschafter keine gesonderte Risikoprämie. Die wirtschaftlichen Vorteile und Risiken soll nach dem KG-Vertrag alleine die Gemeinde tragen. Die Gemeinde ist daher aufgrund des KG-Vertrags berechtigt, dem Verein in Bezug auf jedes Geschäft der KG, welcher Art auch immer, Weisungen zu erteilen. Außerdem stehen ihr aufgrund des KG-Vertrags weitreichende Kontrollrechte in der KG zu. In Anbetracht dieser Voraussetzungen gibt die Gemeinde die Erklärung gemäß Punkt 2. Ab.

2. Haftungsfreistellung

2.1. Die Gemeinde verzichtet hiermit ausdrücklich darauf, Haftungsansprüche welcher Art auch immer, die aus der Stellung des Vereins als Komplementär, und insbesondere aus der Tätigkeit der Geschäftsführung und Vertretung resultieren können, im Innenverhältnis gegenüber dem Verein geltend zu machen, sofern diese Haftungsansprüche nicht auf Verstöße des Vereins gegen den KG-Vertrag, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder Verstöße gegen Weisungen der Gemeinde zurückzuführen sind.

2.2. Des weiteren verpflichtet sich die Gemeinde, den Verein, die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die übrigen bestellten Organe im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte aus deren Geschäftsführertätigkeit oder Stellung als Komplementär sowie für sämtliche sonstige in diesen Funktionen erhaltenen Nachteile schad- und klaglos zu halten, soweit solche Haftungen oder Nachteile nicht auf vorsätzliche Verstöße des Vereins, des betreffenden Mitglieds des Vereinsvorstandes oder der bestellten Organe gegen den KG-Vertrag, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder Verstöße gegen Weisungen der Gemeinde zurückzuführen sind. Für den Fall, dass die Gemeinde vom Verein, einem Mitglied des Vereinsvorstandes oder einem anderen bestellten Organ nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen wird, ist die Gemeinde nur nach Maßgabe und unter Anwendung der Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflicht-gesetzes berechtigt, Regress an den handelnden Organes des Vereins zu nehmen.

3. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Diese Erklärung unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten aus dieser Erklärung ist das für die Gemeinde sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Schildorn, am 4. Mai 2009

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 4. Mai 2009.

Für die Gemeinde Schildorn, der Bürgermeister
(Gemeindesiegel)“

Ohne weitere Debatte fasste der Gemeinderat folgenden

B e s c h l u s s: Die Freizeichnungserklärung wird in oben angeführter Form beschlossen. Die Abstimmung erfolgte mit Handzeichen und brachte folgendes Ergebnis: 11 JA-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen (GR Franz Gattermann, GR Adelheid Makor).

12.) **Punkt der Tagesordnung:** Setzung der weiteren Beschlüsse und Schritte zur Umsetzung der Ausgliederung – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Georg Schoibl berichtet, dass ein Beschluss gefasst werden soll, dass die weiteren Beschlüsse und Schritte zur Umsetzung der Ausgliederung nach Eintragung der KG im Firmenbuch in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen gefasst werden.

Ohne weitere Debatte fasste der Gemeinderat folgenden

B e s c h l u s s: Es wird beschlossen, dass die weiteren Beschlüsse und Schritte zur Umsetzung der Ausgliederung nach Eintragung der KG im Firmenbuch in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen und brachte folgendes Ergebnis: 11 JA-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen (GR Franz Gattermann, GR Adelheid Makor)

13.) Punkt der Tagesordnung: Allfälliges

- (1) Grundankauf Nowotny: Der für die benötigte Verbindungsstraße von der Fischerstraße zum Sonnenhang benötigte Grund wird demnächst vermessen. Die Ehegatten Nowotny erhalten an der Rückseite des Grundstückes genausoviel m² Grund, wie sie vorne für die Straße hergeben. Die Vermessungskosten trägt die Gemeinde Schildorn.
- (2) Causa Vertrag Hattinger: Bürgermeister Schoibl berichtet, dass DI Franz Walchetseder jetzt einmal die Grundstücke ausmessen wird, welche die Gemeinde Schildorn von den Ehegatten Hattinger haben möchte, dann soll wieder ein Treffen mit den Ehegatten Hattinger stattfinden.
- (3) Gemeindeausflug 12. bis 13. Juni 2009: Bürgermeister Schoibl sagt, dass die Anmeldungen beim Gemeindeamt Schildorn abgegeben werden sollen.
- (4) Wasserpumpe Kinderspielplatz: GR Adelheid Makor sagt, dass man die Pumpe auf dem Spielplatz aufdrehen sollte.
- (5) Drachenkopf Spielplatz: GR Adelheid Makor fragt an, wann der Drachenkopf fertig ist. Bürgermeister Georg Schoibl berichtet dazu, dass dieser schon montiert wurde und von den Kindergartenkindern noch angemalt werden muss.
- (6) Bürgerfragestunde: GR Josef Mayrhofer fragt an, ob die Bürgerfragestunde schon bei jeder Sitzung sein muss. Man kam zu der Auffassung, dass es man es einstweilen so belassen soll.
- (7) Miete Sportverein und Musik: GR Franz Gattermann sagt, dass man die Miete vom Sportverein und der Musik als Vereinsförderung ausweisen soll.

Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.30 Uhr.

Vorsitzender

Gemeinderat

.....

.....

Schriftführer

.....

.....

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 9.2.2009 keine Einwendungen erhoben wurden.

Schildorn, am _____.

Der Vorsitzende:

.....